

# Tier im Recht

## DÜRFEN HEIMTIERE GEPFÄNDET WERDEN?



Ist jemand nicht mehr in der Lage, seine Schulden zu begleichen, können seine Gläubiger ein Betreibungsverfahren gegen ihn einleiten. Bei einer Betreibung auf Pfändung werden dann bestimmte Vermögenswerte des Schuldners amtlich beschlagnahmt und verkauft oder versteigert, um die Gläubiger aus dem Erlös finanziell zu entschädigen. Der Schuldner verliert damit sein Verfügungsrecht über die gepfändeten Sachen. Heimtiere können ihm jedoch nicht weggenommen werden.

Früher wäre es jedoch tatsächlich möglich gewesen, die Katze oder den Hund eines Schuldners zu verwerten, selbst wenn die Tiere keinen hohen materiellen Wert gehabt hätten. Einem Schuldner in seiner schweren Situation auch noch geliebte Heimtiere wegzunehmen, ist jedoch nicht nur aus Gründen des Tierschutzes, sondern auch aus menschlicher Sicht inakzeptabel.

Seit 2003 sind Tiere aber auch rechtlich betrachtet keine Sachen mehr – und die

Rechtslage sieht darum anders aus: Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz wurde nämlich um die Bestimmung ergänzt, dass Heimtiere zu den sogenannten Kompetenzstücken gehören, deren Pfändung ausdrücklich verboten ist. Angemessen Rechnung getragen wird damit der oft starken emotionalen Bindung zwischen dem Schuldner und seinen Heimtieren und dem Umstand, dass diese häufig als eigentliche Familienmitglieder betrachtet werden.

Das Verbot gilt nicht nur für die Betreibung auf Pfändung, sondern auch bei einem Konkurs eines im Handelsregister eingetragenen Schuldners. Zwar werden die Tiere hier als Kompetenzstücke ins Konkursinventar aufgenommen, sie fallen aber nicht in die Konkursmasse und werden daher auch nicht verkauft, um die Gläubiger auszuzahlen.

Zu beachten ist allerdings, dass das Pfändungsverbot ausdrücklich nur für Tiere gilt, die aus emotionalen Gründen im häuslichen Bereich gehalten werden und

ihrem Eigentümer nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken dienen. In der Regel sind dies aber nur Heimtiere wie Hunde, Katzen, Nager, Ziervögel oder Zierfische. Tiere, an denen in erster Linie ein finanzielles Interesse besteht – so etwa Rassetiere, die vor allem zu Zuchtzwecken gehalten werden – sind hingegen weiterhin pfändbar.

Mit der Beschränkung des Pfändungsverbots auf Heimtiere soll primär verhindert werden, dass ein Schuldner sein Vermögen in Tiere investiert, die dann nicht gepfändet werden können, weil er eine enge Beziehung zu ihnen vorgibt. Doch auch Zuchttiere werden üblicherweise nur im Ausnahmefall und wenn wirklich ein hoher Gewinn erwartet werden könnte, gepfändet. Viel eher wird der Pfändungsbeamte in erster Linie gut verwertbare Gegenstände, wie etwa ein Auto, wertvolle Bilder oder Schmuck, beschlagnahmen.

GIERI BOLLIGER / MICHELLE RICHNER



Pfändungen von Heimtieren wie Hund und Katze sind nicht zulässig.

Bilder Pixabay

### TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:  
Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
info@tierimrecht.org  
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.